

Ehrungsordnung des Schützengaus Main-Spessart

Vorwort

In Anlehnung an die Ehrungsordnungen des Deutschen Schützenbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes und des Schützenbezirkes Unterfranken gibt sich der Schützengau Main-Spessart die nachstehende Ehrungsordnung. Sie ist ab sofort gültig und sollte Grundlage und Richtlinie für vornehmende Ehrungen sein. Sie ersetzt die bisherige Ehrungsordnung vom 15.09.2008.

1.0 Ehrungen

1.1 Verbandsehrung für langjährige Mitgliedschaft im BSSB/DSB

Mitgliedern des BSSB kann eine Ehrung durch den Bayerischen Sportschützenbund und dem Deutschen Schützenbund zuteilwerden.

Die Anträge werden durch den Verein, mittels BSSBZMI Ehrungsdatei und auch weiterhin mit dem jeweils gültigen Formblatt, (Download im Internet) beim 1. Gauschützenmeister gestellt. (Bearbeitungszeit ca. 2 Wochen)

1.1.1	Mitgliedschaft 10 Jahre (nur BSSB)	Kostenpauschale für den Verein
1.1.2	Mitgliedschaft 25 Jahre	Kostenpauschale für den Verein
1.1.3	Mitgliedschaft 40 Jahre	Kostenpauschale für den Verein
1.1.4	Mitgliedschaft 50 Jahre	Versandkosten
1.1.5	Mitgliedschaft 60 Jahre	Versandkosten
1.1.6	Mitgliedschaft 70 Jahre	Versandkosten

Die Überreichung der Urkunde und des Ehrenzeichens soll möglichst durch einen Vertreter des Schützengaus erfolgen, der durch den Verein einzuladen ist. Das zu ehrende Mitglied sollte zur Ehrung anwesend sein.

1.2 Verbandsehrung für besondere Leistungen und Verdienste

Mitglieder des BSSB können aufgrund besonderer Leistungen und Verdienste eine Ehrung vom Schützengau Main-Spessart, dem Schützenbezirk Unterfranken, sowie vom Bayerischen-Sportschützenbund oder Deutschen Schützenbund erhalten. Grundlage ist die Ehrenordnung der jeweiligen Verbände.

Die Anträge werden auf Vorschlag des Gauschützenmeisteramtes beim entsprechenden Verband gestellt.

Vereine müssen einen Antrag mit Begründung beim 1. Gauschützenmeister einreichen.

Zwischen den einzelnen Ehrungen für eine Person soll ein angemessener Zeitraum **in** der Regel von drei Jahren liegen.

1.2.1 BSSB Verdienstnadel „In Anerkennung“ grün.

Jeder Verein kann mittels eines formlosen Antrages mit Begründung beim 1. Gauschützenmeister für Mitglieder seines Vereins diese Nadel beantragen. Diese wird für treue Mitarbeit im Verein verliehen

Die Überreichung der Urkunde und des Ehrenzeichens soll möglichst durch einen Vertreter des Schützengaus erfolgen, der durch den Verein einzuladen ist. Das zu ehrende Mitglied sollte zur Ehrung anwesend sein.

1.2.2 BSSB Protektorzeichen in Silber Kostenpauschale

Das Protektorzeichen wird verliehen an Mitglieder die mindestens fünf Jahre Mitglied im BSSB sind und sich besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen erworben haben.

Jeder Verein kann mittels eines Formblattes und kurzer Begründung an den 1. Gauschützenmeister, alle fünf Jahre für je zwanzig gemeldete Mitglieder 1 Abzeichen beantragen.

Die Überreichung der Urkunde und des Ehrenzeichens soll möglichst durch einen Vertreter des Schützengaus erfolgen, der durch den Verein einzuladen ist. Das zu ehrende Mitglied sollte zur Ehrung anwesend sein.

1.3 Weitere Ehrenzeichen

die in die Zuständigkeit des Bezirkes Unterfranken, BSSB und DSB fallen können nur über den 1. Gauschützenmeister beantragt werden.

Letzter Vorschlagstermin ist jeweils der 15. Oktober für das folgende Jahr.

2.0 Ehrenzeichen des Schützengaus

Für besondere Verdienste und Leistungen in der Vorstandschaft oder im sportlichen Bereich kann es auf Antrag nachstehende Ehrenzeichen geben

Gauehrenzeichen in

2.1	Grün	ca. 10 Jahre Verbandsarbeit	kostenlos
2.2	Silber	ca. 15 Jahre Verbandsarbeit	kostenlos
2.3	Gold	ca. 25 Jahre Verbandsarbeit	kostenlos

Die Anträge werden durch den Verein, mittels eines Formblattes und Begründung, beim 1. Gauschützenmeister gestellt.

Die Überreichung der Urkunde und des Ehrenzeichens soll möglichst durch einen Vertreter des Schützengaus erfolgen, der durch den Verein einzuladen ist. Das zu ehrende Mitglied sollte zur Ehrung anwesend sein.

3.0 Anerkennung für langjährige Mitarbeit im Gauausschuss

- 3.1 25 – jährige Mitarbeit und alle fünf weiteren Jahre
Urkunde und Präsent im Wert von ca. 75 Euro
- 3.2 Bei Ausscheiden aus dem Gauausschuss wird auf Beschluss des
Gauschützenmeisteramtes, je nach Art und Tätigkeit, ein Präsent überreicht.

Überreicht wird die Urkunde und das Präsent alljährlich während des
Gauschützertages und zwar von einem Mitglied des Gauschützenmeisteramtes.
Die zu ehrende Person ist schriftlich einzuladen.

4.0 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Es können ernannt werden auf Vorschlag des Gauschützenmeisteramtes durch die
Mitgliederversammlung

- 4.1 Personen, die sich um das Schützenwesen, den Schießsport oder um den Schützengau
besonders verdient gemacht haben
- 4.2 Ein Gauschützenmeister, der nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit aus dem
Amt scheidet, kann von der Mitgliederversammlung zum Gauehrenschiitzenmeister
ernannt werden mit Sitz und Stimme im Gauausschuss.

Überreicht wird die Ernennungsurkunde alljährlich während des Gauschützertages
und zwar von einem Mitglied des Gauschützenmeisteramtes.

5.0 Schützengauehrung für besondere Leistungen und Verdienste

Mitglieder des Gauausschusses, von Gauvereinen oder Persönlichkeiten des
öffentlichen Lebens können auf Beschluss des Gauschützenmeisteramtes für
besondere Leistungen und Verdienste geehrt werden.

Gründe können zum Beispiel sein

- 5.1 Organisieren von Veranstaltungen
- 5.2 Pflege des Schießsportes
- 5.3 Überdurchschnittlicher Einsatz bei Veranstaltungen
- 5.4 Beendigung der Amtszeit
- 5.5 Besondere Unterstützung
- 5.6 Langjährige besondere sportliche Leistung

Die Würdigung der Person kann durch eine Ehrung erfolgen, aber auch durch ein
Präsent oder eine andere Belohnungsform. Art der Ehrung, Höhe des Präsentes oder
der Belohnungsform legt das Gauschützenmeisteramt in jedem Einzelfall fest.

Überreicht wird das Präsent alljährlich während eines besonderen Anlasses und zwar
von einem Mitglied des Gauschützenmeisteramtes.
Die zu ehrende Person ist schriftlich einzuladen.

6.0 Zuwendungen für Vereinsjubiläen

- Bei Jubiläumsfeiern von Schützenvereinen des Gauess gibt es eine Ehrengabe für
- 6.1 25 – jähriges Vereinsjubiläum
 - 6.2 50 – jähriges Vereinsjubiläum
 - 6.3 75 – jähriges Vereinsjubiläum
 - 6.4 100 – jähriges Vereinsjubiläum
 - 6.5 für jedes weitere Jubiläum
 - 6.6 Bei Jubiläen von Schützengauen oder anderer Institutionen wird über die Höhe der Zuwendung vom Gauschützenmeister im Einzelfall entschieden.

7.0 Beerdigungen

- 7.1 Gauehrenmitglied / Mitglieder des Gauausschusses
Zuständiges Mitglied des Gauschützenmeisteramtes besorgt Blumengebinde und legt dieses am Grab in Begleitung der Gauafahne nieder.

8.0 Voraussetzungen für die Ehrenordnung

- 8.1 Jährliche Vorlage einer Liste an das Gauschützenmeisteramt über 25-jährige, usw. Mitgliedschaft im Gauausschuss.
- 8.2 Jährliche Einspeicherung besonderer Verdienste von Mitgliedern des Gauess in eine spezielle Ehrenkartei (EDV BSSB-Programm)
Vorschläge dazu durch Mitglieder / Entscheidung durch das Gauschützenmeisteramt.
- 8.3 Vorlage einer Liste von Sportleitung über sportliche Ehrungen.
- 8.4 Alle Entscheidungen innerhalb der Ehrenordnung sind, wenn möglich im Rahmen einer Sitzung zu treffen.
- 8.5 Zur Vorbereitung eines Geschäftsjahres sollte bis Ende Oktober eines jeden Vorjahres eine Sitzung des Gauschützenmeisteramtes über die Ehrungsordnung erfolgen.

Diese Ehrungsordnung wurde in der Sitzung des Gauausschusses am 17.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Aschaffenburg, 17.09.2018

Antragsformulare für Ehrungen findet man unter

www.gau-main-spessart.de

unter Punkt [Downloads](#)